

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 24. April 2020

Dossier Nr 6382. Zwei am Morge, Beitrag «Tennis-Match bei Roger Federer zuhause» vom 7. März 2020

Sehr geehrter Herr X

Mit Ihrer E-Mail vom 7. März 2020 beanstanden Sie beim Beitrag «Tennis-Match bei Roger Federer zuhause» das Eindringen auf das Privatgrundstück von Roger Federer in Kempraten, Rapperswil. Es werde gezeigt, wie das Gesetz gebrochen werde und die Sendung widerspiegle ein falsches Bild, nämlich dass es in Ordnung sei, das Gesetz zu missachten, so lange eine Kamera läuft.

Wir haben Ihre Beanstandung der **Redaktion** vorgelegt, die wie folgt Stellung nimmt:

Bei der Sendung «Zwei am Morge» handelt es sich um eine Comedy- und Satiresendung. Satire ist ein besonderes Mittel der Meinungsäusserung, bei dem sich die Form bewusst nicht kongruent zu dem verhält, was sie hinterfragen will. Sie übersteigert die Wirklichkeit, verfremdet sie, stellt sie um, kehrt wieder zu ihr zurück, banalisiert sie, karikiert sie, macht sie lächerlich. Dabei ist es aus programmrechtlicher Sicht zentral, dass der satirische Charakter für das Publikum erkennbar ist. Der satirische Charakter bei «Zwei am Morge» ist für die Zuschauerinnen und Zuschauer aufgrund des Sendeformats klar erkennbar.

Die Sendung vom 7. März haben die beiden Moderatoren Ramin Yousofzai und Julian Graf ihrem Wunschgast Roger Federer gewidmet. Schon lange will das Team unseren Volkshelden Roger Federer in die Sendung einladen. Leider blieben alle Anfragen bis jetzt unbeantwortet. Darum kam die Idee auf, seine Aufmerksamkeit zu erlangen und «Zwei am Morge» sichtbar zu machen. So entstand die Aktion, auf seinem Baugrundstück ein Tennismatch zu spielen, ein «Match for Federer», und ihm da eine Einladung in die Sendung zu hinterlassen.

Die Aktion passt zum Charakter der Sendung und zu den beiden Moderatoren. Es handelt sich dabei um einen harmlosen Lausbubenstreich. Jederzeit ist klar, wie er gemeint ist.

Hinter dem Betreten der Baustelle steht keine böswillige Absicht, und sie ist nicht gegen den Landbesitzer gerichtet. Die ganze Sendung ist eine Hommage an Roger Federer. Das Team hat sogar ein Geschenk mitgebracht, einen Briefkasten mit einer Einladung zur Sendung.

Bei der Aktion wurde niemand gefährdet oder auch nur in seiner Arbeit behindert. Die Aufnahmen fanden an einem Sonntag statt. Kein Verbotsschild auf dem Grundstück wurde missachtet, kein Zaun und keine Absperrung überwunden. Es waren an diesem Tag keine anderen Personen auf der Roh-Baustelle anwesend. Sobald sich jemand gestört gefühlt hätte, hätte das Team die Aktion sofort abgebrochen.

Die **Ombudsstelle** hat die Sendung ebenfalls genau visioniert und sich mit Ihrer Kritik befasst.

Mit «Eindringen auf ein Privatgrundstück» und «mutwilligem Einbruch» berufen Sie sich indirekt auf Art. 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuches StGB, worin der Tatbestand des Hausfriedensbruchs umschrieben wird: *Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.* Ihre Feststellung ist richtig, dass die beiden Moderatoren Ramin Yousofzai und Julian Graf zusammen mit zwei weiteren Gehilfen das Grundstück «Federer» unrechtmässig betreten haben. Inwiefern und in welchem Ausmass ihre Handlung gegen Art 186 verstösst, können und müssen wir nicht beurteilen. Auch Sie verlangen dies nicht, sondern werfen SRF vielmehr vor, ihre Verantwortung und Vorbildfunktion nicht wahrzunehmen, denn das Verhalten der Moderatoren suggeriere, «wenn SRF das zeigt, dann ist es rechtens».

Die Redaktion von «Zwei am Morge» beschreibt die Aktion als harmlosen Lausbubenstreich und Aktion, die zum Charakter der Sendung und zu den Moderatoren passt. Geht es um die Frage nach dem Verstoss gegen das Gesetz, vermögen diese zwei Argumente den Verstoss ebenso wenig zu rechtfertigen wie das Format der Satire als solches.

Im Zentrum des Beitrags steht der Traum vom grössten Gast, «vom König der Schweiz», von Roger Federer, den man sich als Fernsehmoderator in der Sendung wünscht. Auf unzählige Anfragen hat das Idol nicht reagiert, weshalb die Macher von «Zwei am Morge» Ideen diskutieren, wie sie bei Roger Federer die nötige Aufmerksamkeit erzielen könnten. Die Lösung lautet: Wenn er nicht zu uns kommt, dann besuchen wir ihn. Die Planung kommt ins Rollen und dabei ist der Charakter der Sendung von entscheidender Bedeutung. Einfach an die Tür klopfen ist nicht originell, ein Besuch bei seinem «neuen Zuhause» schon eher. Dass dabei das Betreten des Grundstücks zu einem Problem werden kann, ist schnell erkannt. Raffiniert und mit Witz wird dieser Umstand gleich selber als Teil der Sendung gestaltet. Die Mission wird im Drehbuch zum vielleicht unüberwindbaren Hindernis, auch zur Herausforderung mit dem Gummiboot. Zelebriert wird das Lausbubenhafte; in diesem

Zusammenhang finden auch wir das Wort treffend. Der humoristische Charakter ist für das Publikum jederzeit erkennbar. Die von Ihnen vermutete Gesetzesübertretung ist denn auch vom Publikum nicht als solche eingestuft worden, erst recht nicht, dass zur Missachtung von Gesetzesbestimmungen aufgerufen würde.

Hätte der Betroffene, nämlich Roger Federer, den Sachverhalt als «Hausfriedensbruch» verstanden, hätte er das geltend gemacht und wäre das bekannt geworden.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung können wir Ihre Beanstandung nicht unterstützen.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D